



LIZENZVERTRAG FREIE SOFTWARE, GPL der SIK

Ausgabe August 2007 v2.0

Vorwort

Dieser Vertrag ist eine freie Softwarelizenz, basierend auf der Grundlage des Lizenzmodells CeCILL¹, die GPL der französischen Behörden. Die GPL der SIK ist eine an Schweizer Recht² angepasste Form des Lizenzmodells CeCILL.

Er folgt zwei Hauptgrundsätzen:

- Erstens den Prinzipien der Verbreitung freier Software: Zugang zum Quellcode, umfassende Rechte für die Nutzer,
- zweitens dem anwendbaren Recht, dem schweizerischen Recht, sowohl bezüglich Haftung als auch geistiges Eigentum und dem damit verbundenen Schutz für die Urheber und Inhaber der Rechte an der Software.

Präambel

Dieser Vertrag ist eine freie Softwarelizenz, welche die Nutzer im Rahmen eines freien Softwaremodells berechtigt, die Software zu ändern und sie dieser Lizenz entsprechend weiter zu verbreiten.

Dieses Recht ist mit bestimmten Pflichten für die Nutzer verbunden, damit die Art der freien Lizenz auch bei nachfolgender Weiterverbreitung erhalten bleibt.

Im Gegenzug zum Zugang zum Quellcode und dem damit verbundenen Recht die Software zu kopieren, zu ändern und weiter zu verbreiten, erhalten die Nutzer nur eine beschränkte Garantie und können die Urheber, die Inhaber der Rechte der Software und Rechtsnachfolger nur beschränkt haftbar machen.

Auf Grund der Eigenschaft als freie Software kann deren Bedienung komplex und entsprechend nur für Entwickler oder Informatikfachleute mit vertieften Kenntnissen geeignet sein. Ein möglicher Nutzer muss sich deshalb über die Risiken bewusst sein, die damit verbunden sind, das Programm zu laden, zu benutzen, zu ändern und/oder zu entwickeln sowie zu vervielfältigen, Nutzer sind deshalb ausdrücklich gehalten, die Software nur unter Bedingungen zu laden und zu testen, die die Sicherheit ihrer Systeme und/oder Daten gewährleisten, und sie ganz allgemein nur unter diesen Sicherheitsbedingungen zu nutzen und zu betreiben. Dieser Vertrag kann frei vervielfältigt und verbreitet werden unter dem Vorbehalt, dass er unverändert bleibt resp. weder mit Ergänzungen versehen noch Bestimmungen gestrichen werden. Dieser Vertrag kann für jede Software verwendet werden, deren Rechtsinhaber beschliesst, ihre Nutzung den Vertragsbedingungen zu unterstellen.

¹ Die Verfasser der CeCILL-Lizenz sind: Das Commissariat à l'Énergie Atomique – CEA, öffentliches Forschungszentrum für Wissenschaft, Technik und Industrie mit Sitz Rue Leblanc 25, Le Ponant D, 75015 Paris; das Centre National de la Recherche Scientifique - CNRS, öffentliches Wissenschafts- und Technologiezentrum mit Sitz Rue Michel-Ange 3, 75794 Paris Cedex 16; und das Institut National de Recherche en Informatique et en Automatique - INRIA, öffentliches Wissenschafts- und Technologiezentrum mit Sitz Domaine de Voluceau, Rocquencourt, BP 105, 78153 Le Chesnay Cedex. CeCILL steht für Ce(a) C(nrs) I(nria) L(ogiciel) L(ibre).

² Dieser Lizenzvertrag GPL der SIK wurde von Kanton Waadt und Genf juristisch angepasst und überprüft (französische Version), damit Ihre Anwendung dem Schweizer Recht entspricht. Der Kanton SO und die Bundesverwaltung haben die deutsche Version juristisch überprüft. Die Arbeitskonferenz der SIK hat am 29. August 2007 beide Versionen verabschiedet und empfiehlt dessen Verwendung.

Artikel 1 – Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages gelten die folgenden Definitionen

Vertrag: dieser Lizenzvertrag, seine möglichen späteren Versionen und Anhänge/Zusätze

Software: das Programm in Form von Objektcode und/oder Quellcode und die allfällige Dokumentation zum Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags durch den Lizenznehmer

Ursprüngliche Software: die Software in Form von Quellcode und eventuell Objektcode und die allfällige Dokumentation zum Zeitpunkt der erstmaligen Verbreitung unter diesem Vertrag

Modifizierte Software: die durch mindestens eine Bearbeitung veränderte Software

Quellcode: alle Befehle und Programmzeilen der Software, die zugänglich sein müssen, damit die Software bearbeitet werden kann

Objektcode: die Binärdateien aus den kompilierten Quellcodes

Rechtsinhaber: der oder die Inhaber der Urheberrechte an der Ursprünglichen Software

Lizenznehmer: die Person oder Personen, die die Software im Rahmen und gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages nutzen

Bearbeiter: der Lizenznehmer, der mindestens eine Bearbeitung der Software vornimmt oder vorgenommen hat

Lizenzgeber: der Rechtsinhaber oder jede andere natürliche oder juristische Person, welche die Software unter diesem Vertrag verbreitet oder vertreibt

Bearbeitung: alle Änderungen, Korrekturen, Übersetzungen, Anpassungen und/oder neue von jeglichem Bearbeiter in die Software integrierten Funktionalitäten sowie alle Statischen Module

Modul: Set von Quelldateien einschliesslich Dokumentation mit zusätzlichen Funktionen oder Diensten

Dynamisches Modul: ein nicht von der Software abgeleitetes Modul, bei dem Modul und Software in unterschiedlichen Adressräumen ausgeführt werden und bei der Ausführung aufeinander zurückgreifen

Statisches Modul: ein derart mit der Software verbundenes Modul, dass beide im gleichen Adressraum ausgeführt werden

GNU GPL: die GNU General Public License ab Version 2, wie sie von der Free Software Foundation Inc. herausgegeben wird

Parteien: Lizenznehmer und Lizenzgeber zusammen

Die Begriffe sind in der Einzahl oder Mehrzahl verwendbar; mit Lizenzgeber, Bearbeiter, Lizenznehmer und Rechtsinhaber sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Artikel 2 – Gegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Erteilung einer nicht-exklusiven, übertragbaren, weltweiten Lizenz für die Software gemäss Artikel 5 durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer für die gesamte Dauer des Schutzes der Rechte an dieser Software.

Artikel 3 – Annahme

3.1 Mit erstmaliger Ausführung der unten genannten Vorgänge gelten die Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer als akzeptiert:

- (i) Das Laden der Software auf beliebige Weise, namentlich durch Download von einem Internet-Server oder von einem physischen Datenträger;
- (ii) die Vornahme einer Handlung in Ausübung eines der vertraglich erteilten Rechte durch den Lizenznehmer.

3.2 Der Lizenznehmer erhält vor Annahme des Vertrags gemäss Artikel 3.1 Kenntnis eines Vertragsexemplars mit besonderem Verweis auf die Art der Software, die beschränkte Gewährleistung und die Eignung nur für fachlich ausgewiesene Nutzer. Der Lizenznehmer bestätigt die Kenntnisnahme.

Artikel 4 – Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

4.1 Beginn

Der Vertrag tritt am Tag des Akzepts durch den Lizenznehmer gemäss Artikel 3.1 in Kraft.

4.2 Dauer

Der Vertrag gilt für die gesamte Dauer des Schutzes der Rechte an der Software.

Artikel 5 – Umfang der erteilten Rechte

Mit dem Akzept des Vertrags durch den Lizenznehmer erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für jeglichen Verwendungszweck während der ganzen Vertragsdauer zu den unten genannten Bedingungen die folgenden Rechte für die Software. Besitzt der Lizenzgeber zudem zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt eines oder mehrere Erfindungspatente bezüglich aller oder bestimmter Funktionen der Software oder Bestandteilen davon, wird er allfällige Rechte daraus nachfolgenden Lizenznehmern, die diese Software nutzen, verwenden oder bearbeiten, nicht entgegensetzen. Bei einer allfälligen Veräusserung dieser Patente wird der Lizenzgeber dafür besorgt sein, dass ein Erwerber die Verpflichtungen gemäss diesem Vertragsabschnitt übernimmt.

5.1 Nutzungsrecht

Der Lizenznehmer darf die Software ohne Einschränkung bezüglich der Anwendungsbereiche wie unten beschrieben nutzen:

1. Bleibende oder vorübergehende Vervielfältigung der Software als Ganzes oder von Teilen davon, mit beliebigen Mitteln und in beliebiger Form.
2. Laden, Anzeigen, Ausführen oder Speichern / Aufbewahren der Software auf beliebigen Trägern.
3. Die Möglichkeit, die Funktionsweise der Software zu beobachten, zu studieren und zu testen und die ihr und ihren Bestandteilen zugrunde liegenden Gedanken und Prinzipien zu ermitteln; das gilt für alle Operationen beim Laden, Anzeigen, Ausführen, Übermitteln oder Speichern der Software, die dem Lizenznehmer vertragsgemäss erlaubt sind.

5.2 Bearbeitungsrecht

Das Recht auf Bearbeitung umfasst das Recht, die Software zu übersetzen, anzupassen, zu verbessern oder andere Änderungen daran vorzunehmen sowie das Recht, die daraus entstandene Software zu vervielfältigen.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software zu bearbeiten unter der Bedingung, dass er die Bearbeitung explizit mit seinem Namen und Vornamen, der persönlichen Mailadresse, unter der er erreichbar ist, und dem Datum der Bearbeitung kennzeichnet.

5.3 Vertriebsrecht

Das Vertriebsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Software zu verbreiten, übermitteln und einem gezielten oder breiten Publikum abzugeben, auf allen Datenträgern und in jeder Form, einschliesslich durch einfache Bereitstellung zum Download, sowie das Recht, gegen Bezahlung oder unentgeltlich eines oder mehrere Exemplare der Software auf beliebige Weise auf den Markt zu bringen.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien der unveränderten oder veränderten Software unter den unten genannten Bedingungen an Dritte zu vertreiben.

5.3.1 Vertrieb unveränderter Software

Der Lizenznehmer darf rechtmässige Kopien der Software in Form von Quellcode oder Objektcode unter der Bedingung vertreiben, dass dabei alle Vertragsbestimmungen eingehalten werden und unter Anfügung:

1. eines Vertragsexemplars,
2. eines Vermerks auf die beschränkte Gewährleistung und Haftung des Lizenzgebers gemäss den Artikeln 8 und 9,

und dass, falls nur der Objektcode der Software weitergegeben wird, der Lizenznehmer allen nachfolgenden Lizenznehmern unter Angabe der entsprechenden Zugangsmodalitäten einfachen Zugang zum vollständigen Quellcode der Software ermöglicht. Die Gebühr für den Quellcode darf dabei die Kosten für die Datenübermittlung nicht übersteigen.

Es obliegt dem Lizenznehmer, der die Software vertreiben will, für die Akzeptanz der Vertragsbedingungen durch nachfolgende Lizenznehmer (Artikel 3) besorgt zu sein, gegebenenfalls durch entsprechende Anpassung des Vorganges für das Installieren oder Downloaden der Software.

5.3.2 Vertrieb modifizierter Software

Bearbeitet der Lizenznehmer die Software, gelten auch für den Vertrieb der Modifizierten Software nach der Bearbeitung alle Bestimmungen dieses Vertrages.

Der Lizenznehmer darf die Modifizierte Software als Quellcode oder Objektcode unter der Bedingung vertreiben, dass dabei alle Vertragsbestimmungen eingehalten werden und unter Anfügung:

1. eines Vertragsexemplars,
2. eines Vermerks auf die beschränkte Gewährleistung und Haftung des Lizenzgebers gemäss den Artikeln 8 und 9,

und dass, falls nur der Objektcode der Software weitergegeben wird, der Lizenznehmer allen nachfolgenden Lizenznehmern unter Angabe der entsprechenden Zugangsmodalitäten einfachen Zugang zum vollständigen Quellcode der Modifizierten Software ermöglicht. Die Gebühr für den Quellcode darf dabei die Kosten für die Datenübermittlung nicht übersteigen.

Der Lizenznehmer als Miturheber der Modifizierten Software akzeptiert, dass der Lizenzgeber ihn gegenüber Dritten (im Sinne von Artikel 32 Obligationenrecht) in allen Fragen bezüglich der vertragsgemässen (Artikel 3) Nutzungsrechte der Software vertritt, insbesondere im Rahmen sowohl gerichtlicher als auch aussergerichtlicher Verfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

Der Lizenznehmer als Miturheber der Modifizierten Software leistet dem Lizenzgeber technische Unterstützung im Sinne von Artikel 9.4 im Falle einer Forderung von Dritten bezüglich des von ihm modifizierten Codes oder Teilen davon.

Es obliegt dem Lizenznehmer, der die Software vertreiben will, für die Annahme der Vertragsbedingungen durch die nachfolgenden Lizenznehmer (Artikel 3) zu sorgen, gegebenenfalls durch entsprechende Anpassung des Vorganges für das Installieren oder Downloaden der Software.

5.3.3 Vertrieb dynamischer Module

Diese Vertragsbestimmungen gelten nicht für Dynamische Module, die der Lizenznehmer entwickelt resp. entwickelt hat. Der Vertrieb kann mittels separater Vereinbarung geregelt werden.

5.3.4 Verhältnis zur GNU-GPL-Lizenz

Der Lizenznehmer kann in die unveränderte oder Modifizierte Software den Code einer der GNU-GPL-Versionen aufnehmen und sie als Ganzes unter den Bedingungen der entsprechenden GNU-GPL-Version vertreiben.

Der Lizenznehmer kann in einen Code einer der GNU-GPL-Versionen die unveränderte oder Modifizierte Software aufnehmen und sie als Ganzes unter den Bedingungen der entsprechenden GNU-GPL-Version vertreiben.

5.3.5 Verhältnis zur GPL der SIK

Der Lizenznehmer kann in die unveränderte oder Modifizierte Software einen Code einer der Lizenz GPL der SIK-Versionen aufnehmen und sie als Ganzes unter den Bedingungen dieser Lizenz GPL der SIK-Version vertreiben.

Der Lizenznehmer kann in einen Code einer der Lizenz GPL der SIK -Versionen die unveränderte oder Modifizierte Software aufnehmen und sie als Ganzes unter den Bedingungen dieser Lizenz GPL der SIK -Version vertreiben.

Artikel 6 – Geistiges Eigentum

6.1 Auf der ursprünglichen Software

Der Rechtsinhaber besitzt die Rechte an der Ursprünglichen Software. Jede Nutzung der Ursprünglichen Software erfolgt ausschliesslich nach den Bedingungen, wie der Rechtsinhaber sein Werk verbreiten will. Es steht niemand anderem die Befugnis zu, diese Bedingungen zu ändern.

Der Rechtsinhaber unterstellt die Ursprüngliche Software für die Dauer gemäss Artikel 4.2 diesem Vertrag.

6.2 Auf Bearbeitungen

Der Lizenznehmer, der eine Bearbeitung vorgenommen hat, ist in Bezug auf resp. im Umfang dieser Bearbeitung der Rechtsinhaber im Rahmen resp. gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Rechts.

6.3 Auf dynamischen Modulen

Der Lizenznehmer, der ein Dynamisches Modul entwickelt hat, ist in Bezug auf resp. im Umfang dieses Moduls der Rechtsinhaber im Rahmen resp. gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Rechts. Er kann die Verbreitung frei regeln.

6.4 Gemeinsame Bestimmungen

Der Lizenznehmer ist ausdrücklich verpflichtet:

1. den Hinweis auf das geistige Eigentum an der Software in keiner Weise zu entfernen oder zu ändern;
2. den identischen Hinweis auf allen Kopien der unveränderten oder veränderten Software anzubringen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Rechte des Rechtsinhabers und/oder des Bearbeiters an der Software weder direkt noch indirekt zu beeinträchtigen und allenfalls in dieser Hinsicht bei seinem Personal die nötigen Massnahmen (Schulung, Information o.ä.) zu treffen.

Artikel 7 – Zusätzliche Dienste

7.1 Der Vertrag verpflichtet den Lizenzgeber in keiner Weise zu Dienstleistungen bezüglich technischer Unterstützung oder Pflege der Software.

Es steht dem Lizenzgeber frei, solche Dienste anzubieten. Die Bedingungen dafür werden in einer separaten Vereinbarung geregelt und liegen in der alleinigen Verantwortung des Lizenzgebers, der sie anbietet.

7.2 Der Lizenzgeber kann beim Weitervertrieb der Software und/oder Vertrieb Modifizierter Software seinen Lizenznehmern auch unter eigener und alleiniger Verantwortung eine Gewährleistung anbieten. Diese Gewährleistung wird inkl. der finanziellen Modalitäten in einer separaten Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer geregelt.

Artikel 8 – Haftung

8.1 Der Lizenzgeber lehnt jede Haftung vertraglicher, deliktischer oder anderer Art für allfällige Schäden ab, die aufgrund der Nutzung oder Performance der Software beim Lizenznehmer entstanden sind. Das gilt auch für Folgen von Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8.2 Unabhängig vom allgemeinen Haftungsausschluss gemäss Artikel 8.1 kann der Lizenzgeber namentlich nicht haftbar gemacht werden wegen: (i) Schäden infolge vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung der Pflichten durch den Lizenznehmer, (ii) direkter oder indirekter Schäden aufgrund der Nutzung oder Performance der Software beim Lizenznehmer und (iii) für jeglichen indirekten Schaden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass jeder finanzielle oder geschäftliche Schaden (z.B. Datenverlust, Gewinneinbusse, Betriebsunterbruch, Kunden- oder Auftragsverlust, Betriebsausfall, entgangener Gewinn, geschäftliche Störungen jeglicher Art) und jede Forderung Dritter gegenüber dem Lizenznehmer einen indirekten Schaden darstellt und keinen Anspruch auf Schadenersatz durch den Lizenzgeber begründet.

Artikel 9 – Garantie / Gewährleistung

9.1 Der Lizenznehmer anerkennt, dass beim Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Software nicht alle Verwendungen getestet und geprüft worden sein können, um allfällige Fehler zu entdecken. Der Lizenznehmer wurde auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Laden, Nutzen, Ändern und/oder Entwickeln und Vervielfältigen der nur für erfahrene Nutzer geeigneten Software aufmerksam gemacht.

Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, mit den geeigneten Mitteln zu prüfen, ob das Produkt seinen Bedürfnissen entspricht, gut funktioniert und weder an Personen noch Sachen Schaden anrichtet.

9.2 Der Lizenzgeber sichert in gutem Glauben zu, keine Kenntnis von bestehenden Rechten besser Berechtigter an der Software zu haben, die den vertraglich erteilten Rechten (namentlich die in Artikel 5 genannten) entgegenstehen könnten.

9.3 Der Lizenznehmer anerkennt, dass die Software vom Lizenzgeber "tel quel" geliefert wird ohne weitere, ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung als die in Artikel 9.2 genannte, insbesondere ohne jede Garantie bezüglich ihres kommerziellen Werts, ihrer Sicherheit, Innovativität oder Sachdienlichkeit.

Insbesondere gewährleistet der Lizenzgeber nicht, dass die Software fehlerfrei, störungsfrei oder mit den Anlagen und Konfigurationen des Lizenznehmers kompatibel ist und den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht.

9.4 Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dass die Software kein Schutzrecht Dritter bezüglich eines Patents, eines Programms oder eines anderen Eigentumsrechts verletzt. Der Lizenzgeber schliesst jede Gewährleistung für den Lizenznehmer bezüglich möglicher Klagen Dritter wegen Piraterie oder jeder anderen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Nutzung, Änderung oder Weiterverbreitung der Software durch den Lizenznehmer aus. Im Falle solcher Klagen wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer technische und juristische Unterstützung leisten. Diese wird in einem konkreten Fall zwischen dem betroffenen Lizenzgeber und Lizenznehmer mittels Vereinbarung geregelt. Der Lizenzgeber lehnt jede Haftung bezüglich der Verwendung des Namens der Software durch den Lizenznehmer ab. Es besteht keine Gewährleistung bezüglich möglicher älterer Rechte am Namen der Software und bezüglich einer Marke.

Artikel 10 – Auflösung

10.1 Hält sich der Lizenznehmer nicht an die vertraglichen Pflichten, kann der Lizenzgeber den Vertrag ohne weiteres dreissig (30) Tage nach wirkungslos gebliebener Mitteilung an den Lizenznehmer auflösen.

10.2 Der Lizenznehmer, dessen Vertrag aufgelöst worden ist, ist nicht mehr berechtigt die Software zu nutzen, zu verändern oder zu vertreiben. Alle vor der Kündigung des Vertrags erteilten Lizenzen bleiben aber unter der Bedingung gültig, dass sie vertragskonform waren und sind.

Artikel 11 – Sonstige Bestimmungen

11.1 Äusseres Ereignis

Keine der Parteien ist haftbar für eine Verzögerung oder Nichteinhaltung des Vertrags infolge höherer Gewalt, eines Zufalls oder eines äusseren Ereignisses wie insbesondere mangelhafte oder unterbrochene Elektrizitäts- oder Telekommunikationsnetze, Netzzusammenbruch infolge eines Informatikangriffs, Eingriff der Regierungsbehörden, Naturkatastrophen, Wasser, Erdbeben, Feuer, Explosionen, Streiks und soziale Konflikte, Kriegszustand....

11.2 Dass eine der Parteien einmalig oder mehrfach Vertragsbestimmungen nicht geltend macht / durchsetzt, impliziert in keiner Weise den Verzicht dieser Partei auf eine allfällige spätere Geltendmachung.

11.3 Dieser Vertrag hebt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien auf diesem Gebiet auf und ersetzt diese vollständig. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind möglich mittels schriftlicher Zustimmung und Unterschrift durch befugte Vertreter beider Parteien.

11.4 Sollten eine oder mehrere der Vertragsbestimmungen bestehenden oder künftigen Gesetzen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen, haben diese Gesetze und Vorschriften Gültigkeit, und die Parteien passen den Vertrag entsprechend an. Die nicht betroffenen Vertragsbestimmungen bleiben in Kraft. Gleichermassen bleibt der restliche Vertrag in Kraft, wenn einzelne Vertragsbestimmungen sich als ungültig erweisen.

11.5 Sprache

Der Vertrag wird in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache verfasst. Alle Versionen sind gleich verbindlich.

Artikel 12 – Neue Vertragsversionen

12.1 Jede Person ist berechtigt, diesen Vertrag zu kopieren und Kopien davon zu verbreiten.

12.2 Aus Gründen der Kohärenz ist der Vertragstext geschützt und darf nur von den Urhebern der Lizenz geändert werden. Sie behalten sich das Recht vor, periodisch – nummerierte – Aktualisierungen oder neue Vertragsversionen herauszugeben, um neuen Problemen im Bereich der freien Software Rechnung tragen zu können.

12.3 Einmal unter einer bestimmten Vertragsversion verbreitete Software darf vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5.3.4 und Artikel 5.3.5 nachfolgend nur unter der gleichen oder einer späteren Vertragsversion verbreitet werden.

Artikel 13 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Parteien verpflichten sich, zu versuchen, allfällige Differenzen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag einvernehmlich zu regeln.

13.2 Mangels einer einvernehmlichen Regelung innerhalb zweier (2) Monate nach Auftreten der Differenzen oder Streitigkeiten gelangt die zuerst handelnde Partei, liegt keine Dringlichkeit vor, damit an die zuständigen Gerichte in Lausanne, Schweiz.